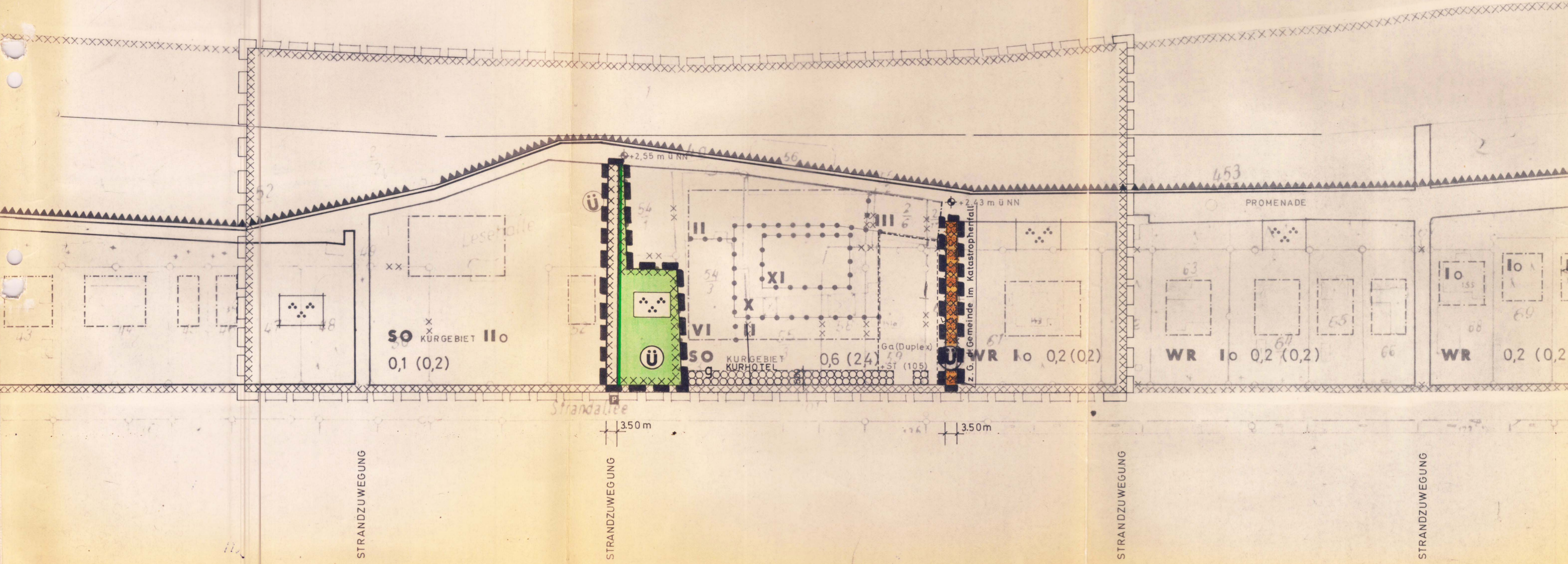


**TEIL A - PLANZEICHNUNG**

M 1 : 1000

OSTSEE

Nr. 1016 C 9176



PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>I. FESTSETZUNGEN</b>	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 16 § 9 Abs. 5 BBauG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES DER 1. ÄNDERUNG § 9 Abs. 5 BBauG
<b>SO</b>	SONDERGEBIET (KURGEBIET, KURHOTEL) § 11 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
<b>0,6</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL §§ 16 + 17 BauNVO
<b>(2,4)</b>	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
<b>II</b>	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
<b>g</b>	GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	PARKANLAGE
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBÖT § 9 Abs. 1 Nr. 15+16 BBauG
<b>II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNG</b>	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND § 9 Abs. 3 BBauG
<b>Ü</b>	OBERSCHWEMMUNGS- GEBIET
	VORHANDENE GRUNDSTOCKSGRENZEN

**TEIL B - TEXT**

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 16 gelten auch für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 16.

**SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 16 DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND STRANDALLEE SEESEITE**

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 195) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.75 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach dem katastermäßige Bestand am 5. APR. 1976 sowie die geometrischen Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.12.74 beschließt.  
 Timmendorfer Strand den 5.04.1976  
 Bürgermeister  
 Eutin den 5. APR. 1976  
 Katasterant

Der Entwurf des Bebauungsplanes (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22.09. bis 22.10.1975 nach vorheriger am 11.09.1975 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.  
 Timmendorfer Strand den 5.04.1976  
 Bürgermeister  
 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.12.75 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.75 gebilligt.  
 Timmendorfer Strand den 5.04.1976  
 Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit dem Erlaß des Innenministers vom 8. Mai 1976 Az.: IV 810/b 813/04 - 55.42 (16) - mit Anlagen und Hinweisen erteilt.  
 Timmendorfer Strand den 2.8.1976  
 Bürgermeister  
 Die Auflagen wurden durch der satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom Az. bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
 Timmendorfer Strand den 2.8.1976  
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 27.5.1976 mit der bewirkteten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf dem öffentlichen Aus.  
 Timmendorfer Strand den 2.8.1976  
 Bürgermeister